

EHRENKODEX

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Der Ehrenkodex der IVBV ist ein Regelwerk über Wohlverhalten. Er dient dem guten Image der Bergführerinnen und Bergführer in der Öffentlichkeit, gegenüber ihren Gästen, anderen Institutionen und einem guten, kameradschaftlichen Verhältnis unter den Bergführern.
- 1.2. Die Bergführerinnen und Bergführer und Aspiranten (nachfolgend nur Bergführer genannt) respektieren diese Verhaltensregeln.

2. DIE TÄTIGKEIT DES BF

- 2.1. Das Tätigkeitsfeld des Bergführers umfasst folgende Aktivitäten:
Aktivitäten in den Bergen wie Alpinismus, Klettern, Wandern, Touren und Aktivitäten mit Schneesportgeräten wie zum Beispiel Skitouren und Variantenskifahren. Mit entsprechenden Zusatzausbildungen ebenso Canyoning, erlebnispädagogische Tätigkeiten in alpinsport- oder seiltechnischen Bereichen.
- 2.2. Der Bergführer unterrichtet die in 2.1. genannten sportlichen Aktivitäten, hierfür bedient er sich der am besten geeigneten pädagogischen Mittel.
Er ermöglicht seinen Teilnehmern eine geeignete Lernsituation im Hinblick auf Ihre zunehmende Selbstständigkeit.
Er kann sie entweder als Vorsteiger oder als autonome Seilschaft klettern lassen, solange sie dabei kein unnötiges Risiko eingehen.
Die Anzahl der zu betreuenden Schüler darf sein Aufsichtsvermögen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Bergführer führt oder begleitet eine Person oder eine Gruppe. Er entscheidet über die Anzahl der Teilnehmer, unter Beachtung der lokalen Sitten und Gebräuche und/oder Regeln, der Fähigkeiten seiner Gäste, des Schwierigkeitsgrades, des Risikos und der Länge der Tour, als auch der klimatischen Bedingungen des Berges.
- 2.4. Der Bergführer kann auch als Trainer in allen in 2.1. genannten sportlichen Aktivitäten arbeiten.
- 2.5. Der Bergführer kann als technischer Berater für seine Gäste, für Gemeinden und andere private oder öffentliche Kollektivitäten in deren Kompetenzbereich fungieren, besonders im Hinblick auf die Organisation von Kursen, Expeditionen, Lehrgängen usw.
- 2.6. Das Arbeitsfeld des Bergführers erstreckt sich auf:
 - Gebirge und Hochgebirge, Abenteuerlande, Fels, Schnee und Eis
 - Alle künstlichen und natürlichen Gegebenheiten, die es dem Bergführer erlauben, seine technischen Fähigkeiten in Aktivitäten in Strukturen wie Felswänden, Blöcken, künstlichen Anlagen usw. auszuüben.
 - Schneebedeckte Zonen: Variantenfahren, Steilwandfahren, Winterbesteigungen unter Verwendung jeglicher Form von Hilfsmitteln.

- 2.7. Der Bergführer darf seine Aktivitäten in allen Ländern ausüben. Er muss sich hierbei über die lokalen Gegebenheiten, Gewohnheiten und Regeln bewusst sein, diese kennen und respektieren.
- 2.8. Der Bergführer respektiert die Grenzen der Tätigkeitsfelder anderer Berufsgruppen und hält sich an bestehende rechtliche Bestimmungen.

3. DIE STELLUNG DES BERGFÜHRERS

- 3.1. Der Bergführer kann als Bergschulleiter, Freiberufler oder Angestellter arbeiten.
- 3.2. Er kann freiberuflich für eine Institution arbeiten. Sein Status erlaubt ihm, seine Autonomie in der Organisation seiner Arbeit zu bewahren.
- 3.3. Der Bergführer trägt unabhängig von seiner Stellung die Verantwortung für alle seine Entscheidungen und muss jedes Projekt, das ihm entweder zu riskant oder ethisch fragwürdig erscheint, ablehnen.
Im Falle eines Problems, das die Sicherheit betrifft, informiert er die verantwortlichen Instanzen. Er kann sich jederzeit auf den Ehrenkodex der IVBV und/oder auf die lokalen Regeln und Gewohnheiten beziehen.
- 3.4. Als Angestellter untersteht er den Anweisungen seines Arbeitgebers solange diese nicht Punkt 3.3. widersprechen.

4. ALLGEMEINE BERUFLICHE PFLICHTEN

- 4.1. Alle Aktivitäten erfordern Vorsicht, Wachsamkeit und einen gewissen Respekt für die Einschätzung der Bedingungen und der Fähigkeiten der Teilnehmer. Im Tätigkeitsfeld des Bergführers ist ein gewisses Restrisiko unumgänglich. Der Bergführer kann weder das genaue Risiko vorhersehen, noch darf er seinen Teilnehmern eine absolute Sicherheit garantieren.
- 4.2. Der Bergführer informiert sich über die aktuellen Bedingungen im und benutzt eine der jeweiligen Situation entsprechende Ausrüstung, die auf dem neuesten Stand ist.
- 4.3. Während seiner Arbeit führt der Bergführer stets Erst-Hilfe-Material mit sich oder hat unmittelbaren Zugriff darauf. Gleiches gilt für jegliches Material, das zur verantwortungsbewussten Durchführung der jeweiligen Aktivität erforderlich ist.
- 4.4. Er hält seine Kenntnisse und technischen Fähigkeiten stets auf dem Laufenden, vor allem im Bereich der Sicherheit, der Rettung und der Orientierung.
- 4.5. Im Gebirge gibt er Auskunft auf Fragen von anderen Alpinisten. Er informiert seine Kollegen und die geeigneten Organisationen über Risiken und anormale Gefahren, die er im Laufe seiner Tour festgestellt hat.
- 4.6. Im Falle eines Unfalles informiert der Bergführer das nächstgelegene Rettungszentrum oder beauftragt jemand anderen damit. Er soll wenn immer möglich verunfallten Personen zumutbare Hilfe leisten, solange daraus keine Gefahr für seine eigenen Gäste hervor geht.
- 4.7. Der Bergführer trägt durch sein Verhalten zum Naturschutz bei.

- 4.8. Bergführer untereinander sollten ein kameradschaftliches und hilfsbereites Verhältnis zu Tage legen. Bergführer sollten vor allem gegenseitige „Wettrennen“ und die gegenseitige Aufschaukelung des Risikos durch Konkurrenzdenken vermeiden.
- 4.9. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gibt sich der Bergführer durch sichtbares Tragen des Bergführerabzeichens zu erkennen. Ebenso führt er seinen Bergführerausweis mit sich.
- 4.10. Die Punkte 4.2. bis 4.8. gelten auch für alpinsportliche Aktivitäten ausserhalb der beruflichen Tätigkeit.
- 4.11. Der Bergführer ist bestrebt, zu seinem beruflichen Umfeld ein gutes Verhältnis zu haben und dieses beizubehalten.

5. BEZIEHUNGEN ZU DEN GÄSTEN

- 5.1. Der Bergführer schuldet seinen Gästen Sorgfalt und Wertschätzung.
- 5.2. Die Gäste müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch Aktivitäten mit Bergführern nicht ohne Restrisiko durchführbar sind. Auf besondere Gefahren sollte hingewiesen werden.
- 5.3. Das primäre Ziel des Bergführers sollte sein, seinen Gästen ein optimales Erlebnis zu bieten. Da der Bergführer in erster Linie für die Sicherheit seiner Gäste sorgt, müssen Erwartungen und Können der Gäste mit den tatsächlichen Verhältnissen vereinbar sein.
- 5.4. Der Bergführer achtet im Besonderen auf die Sicherheit von Minderjährigen und die spezifischen Kapazitäten ihrer verschiedenen Entwicklungsstufen.
- 5.5. Der Bergführer achtet immer auf klare Vereinbarungen mit dem Gast, z. B. betreffend Ziel der Tour, Honorar (auch wenn die Route geändert wird oder die Tour abgebrochen wird), Nebenkosten usw.
- 5.6. Er lehrt seine Gäste, sich den Umständen entsprechend verantwortungsbewusst zu verhalten und entwickelt ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle und Eigenverantwortung. Vor, während und nach der Aktivität überprüft er das technische und physische Niveau, sowie die Ausrüstung seiner Gäste.
- 5.7. Der Bergführer darf seine Gäste im Gebirge allein lassen, falls er Hilfe leisten, eine Rettung veranlassen oder spezielle führungstechnische Massnahmen anwenden muss. Voraussetzung ist eine verantwortungsbewusste Beurteilung der Situation.
- 5.8. Die Entscheidung, eine Tour abzubrechen oder eine Route zu ändern, sollte im Einklang mit den Gästen gefällt werden. Es bleibt dem Bergführer vorbehalten, eine Entscheidung aus Sicherheitsgründen auch allein zu treffen. Er sollte den Gästen die Gründe für seine Entscheidung jedoch so bald als möglich erläutern.